

**Satzung über die Nahwärmeversorgung des Gewerbegebietes  
"Am Kellerborn"  
(Nahwärmeversorgungssatzung)**

**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt zum Schutz von Personen und Sachen vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen und negativen Einflüssen klimaschädlicher Gase eine Heizungsanlage zur Nahwärmeversorgung einschließlich eines Verteilungsnetzes als öffentliche Einrichtung. Die Errichtung des Nahwärmenetzes liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Neu-Anspach betreibt für den Bereich des Gewerbegebietes Am Kellerborn 1. und 2. Bauabschnitt eine Nahwärmeversorgung, die mit Wärme aus der städtischen Holzhackschnitzelfeuerungsanlage gespeist wird.
- (2) Zu den Anlagen der Nahwärmeversorgung zählen insbesondere:
  - a) Wärmeerzeugungsanlagen
  - b) Wärmetransport- und Wärmeverteilungsleitungen
  - c) Hausanschlussleitungen incl. Messeinrichtungen und Wärmeübergabestationen
  - d) sowie sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen.
- (3) Art und Umfang der betriebenen Anlagen der Nahwärmeversorgung sowie den Zeitpunkt Ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung wie auch Art und Zustand des genutzten Wärmeträgers werden von der Stadt festgelegt.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Grundstücke die im Bereich des Bebauungsplans „Am Kellerborn“ liegen.
- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück nach dem Grundbuchrecht. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden.

**§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücks, welches durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist, kann – vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 – verlangen, dass sein Grundstück an das Nahwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

#### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Ist der Anschluss gemäß § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit über das übliche Maß erheblich hinausgehenden Schwierigkeiten und Aufwendungen verbunden, kann die Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an das öffentliche Nahwärmeversorgungsnetz anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Nahwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme, Warmwasser sowie die benötigte Prozesswärme ausschließlich aus dem Nahwärmeversorgungsnetz zu decken, soweit sie in einem ausreichenden Maße zur Verfügung steht. Diese Verpflichtung obliegt den Eigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.  
Der Betrieb von Solaranlagen ist gestattet.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen nicht gestattet. Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Einzelfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht primär der Heizung der Gebäude oder Warmwasserbereitung dienen, nur gelegentlich benutzt und mit Holz befeuert werden.
- (4) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn keine betriebsfertigen Leitungen existieren, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit erwartet werden kann, und eine provisorische Wärmeversorgung durch die Stadt sichergestellt wird.

#### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, wenn das zu beheizende Gebäude ausschließlich mit einer solarthermischen Anlage versehen ist.
- (2) Der Antrag ist bei der Stadt schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

#### **§ 7 Versorgungsverhältnis**

- (1) Der Anschluss an das Nahwärmeversorgungsnetz ist vom Eigentümer bei den Stadtwerken der Stadt Neu-Anspach zu beantragen.

- (2) Der Anschluss erfolgt auf vertraglicher Grundlage durch Abschluss eines Wärmelieferungsvertrages nach der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980, (BGBl. I S 742), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09. Dezember 2004 (BVBl. I S. 3214), in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Nahwärme.

### **§ 8 Zutrittsrecht**

Der Wärmeabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu der Wärmeübergabestation und Anschlussleitung zu gestatten, soweit dies zur Prüfung und Betreuung der technischen Anlagen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften in § 5 und § 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

### **§ 10 Inkrafttreten**

25.06.2008